

Vorlage Nr. 19/304-L/S
für die Sitzungen der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 01. März 2017

Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung (HGebO)
hier: Hafенlotstarif und Nebenkosten der Hafенlotsen

A. Problem

In Bremen-Stadt übernehmen die Lotsen der Lotsenbrüderschaft Weser I (Bundeslotsen) auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und Bremen die Durchführung des Hafенlotdienstes in den Bremischen Häfen von Bremen-Stadt.

Basierend auf dieser Verwaltungsvereinbarung wurde im Jahr 2006 ein Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen, der Lotsenbrüderschaft Weser I und bremenports geschlossen. Aufgrund dieser vertraglichen Regelungen muss der Hafенlotstarif für Bremen-Stadt um 3,49% zum 01. März 2017 angehoben werden. Auch die Nebenentgelte wie das zusätzliche Beratungsgeld und das Wartegeld sind entsprechend der Änderung bei den Seelotsen anzupassen. Des Weiteren ist eine redaktionelle Anpassung notwendig.

B. Lösung

Die Entwicklung der Sollbetriebseinnahme und des Lotsstundensatzes der Lotsen in Bremen-Stadt ist aufgrund der vertraglichen Regelung und der Tatsache, dass es sich um einen Seelotsen handelt, der die Aufgaben des Hafенlotsen im bremischen Hafengebiet wahrnimmt, an die Entwicklung der Einkommen des Bundeslotsen gekoppelt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) überprüft jährlich die Anpassung der Seelotsgeldtarifizierung.

Grundlage für die Ermittlung eines evtl. Änderungsbedarfs bei den Lotsgeldern ist ein mit allen Beteiligten (Lotsen, Küstenländer, Wirtschaft) abgestimmtes Verfahren, das eine jährliche Fortschreibung der Sollbetriebseinnahme nach einem vereinbarten Index und eine Überprüfung der Soll-/Ist-Einnahmen (Soll-/Ist-Vergleich) vorsieht.

Der Index, bestehend aus 50 % Heuertarifvertrag-See und 50 % des Index des Statistischen Bundesamtes über die tariflichen Monatsgehälter der Angestellten des Vorjahres, ergibt für die neue Tarifierung 2017 eine Steigerung der Sollbetriebseinnahme um 2,58 %. Der Wert ist unstrittig.

Anschließend erfolgt der Soll-/Ist-Vergleich für jedes Lotsrevier und der künftige Anpassungsbedarf für die Lotsgeldtabellen der einzelnen Reviere wird ermittelt. Ausschlaggebend dafür ist u. a. die Entwicklung der Schifffahrt (insbesondere der Schiffsgrößen) in dem jeweiligen Revier.

Der ermittelte Anpassungsbedarf wird in den regionalen Arbeitskreisen Ems, Weser/Jade, Elbe, NOK und Ostsee, deren Mitglieder Vertreter der Lotsenbrüderschaften, der regionalen, maritimen Wirtschaft und der Küstenländer sind, erörtert und endgültig abgestimmt, bevor eine Anpassung beim Bund erfolgt.

In Bezug auf das Revier Außenweser ist eine Anpassung der Lotsgelder in diesem Jahr nicht erforderlich. Im Revier Unterweser dagegen muss der Tarif um 5,5% angehoben werden.

Der Lotsstundensatz bei den Seelotsen steigt von derzeit 81,012 € auf 83,102 € ab dem 01. März 2017.

Die Hafenslotsen Bremen haben einen vertraglichen Anspruch auf Anpassung des Beratungsgeldes nach der Bremischen Hafengebührenordnung (An-/Ablegetarif sowie Verholtarif nach § 12 Abs. 4 HGebO), sobald der Soll-/Ist-Vergleich ergibt, dass die Einnahmen der Hafenslotsen des abgelaufenen Jahres nicht mehr innerhalb eines Korridors von +/- 2,5 v. H. liegen im Vergleich zum Einkommen der Bundeslotsen. Maßgeblich für diesen Vergleich ist der Lotsstundensatz der Bundeslotsen.

Im Rahmen des Soll-/Ist-Vergleichs wurde nun festgestellt, dass die Hafenslotsen Bremen mit -3,49% nicht mehr im Tarifkanal liegen. Das Beratungsgeld nach § 12 HGebO ist entsprechend zum 01. März 2017 anzuheben.

Auch die Nebenentgelte wie das zusätzliche Beratungsgeld und das Wartegeld sind analog der Tarifierung beim Bund um den ermittelten Indexwert von 2,58 %

zum 01. März 2017 anzuheben.

Bei dem Hafenslotsgeld handelt es sich um einen durchlaufenden haushaltsneutralen Posten.

Mit Wirkung zum 01. März 2017 wird die Verordnung über die Tarifordnung für die Seelotsreviere (Lotstarifverordnung - LTV) geändert.

Die Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung sollte zeitgleich mit dem LTV In Kraft treten.

Die Handelskammer Bremen ist gemäß § 16 Abs. 2 Bremisches Hafenbetriebsgesetzes am 23. Januar 2017 um Stellungnahme gebeten worden und hat mit Schreiben vom 26. Januar 2017 mitgeteilt, dass sie die durch die Änderung der Lotstarifverordnung umzusetzende Erhöhung des Hafenslotsstarifs zur Kenntnis nimmt.

Des Weiteren ist noch eine redaktionelle Anpassung bei den Meldepflichten im § 5 notwendig. Künftig soll die Gebührenstelle eine Verwaltungsgebühr erheben dürfen bei nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft gemeldeten Daten, die Grundlage für die Gebührenberechnung sind.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Erhöhung dieser Gebühr hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie verhält sich haushaltsneutral, da es sich um einen durchlaufenden Posten handelt. Die Slots Gelder stehen allein den Hafenslotsen zu. Sie werden von der Hafengebührenstelle bei bremenports vereinnahmt und an die Hafenslotsen weitergeleitet.

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Die geplanten Änderungen der Hafengebührenordnung haben keinerlei Einfluss auf die Gleichstellung der Geschlechter in politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

D. Negative Mittelstandsbeeinträchtigung

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Beeinträchtigung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen der Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung mit Wirkung zum 01. März 2017 zu.

Anlage

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1

Die Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2016 (Brem.GBl. S. 824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung.

„(3) Sofern der ITC '69 nicht vorgelegt wird oder die für die Berechnung der Hafengebühren sowie der Nebenentgelte notwendigen Angaben nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft gemeldet werden und dies zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der Daten oder Berechnung der Hafengebühren oder Nebenentgelte bei bremenports führt, dann werden die dadurch entstehenden Kosten nach dem jeweils gültigen Stundensatz berechnet und dem Gebührenschuldner auferlegt.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Beratungsgeld in Bremen:

	An-/Ablegetarif	Verholtarif		
		Verholgruppe I Ohne Berührung der Weser	Verholgruppe II Auf der Weser ohne Industrieafen	Verholgruppe III Unter Benutzung der Schleuse Oslebshausen
BRZ	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
bis 300	28,12	116,24	147,53	213,68
301 - 500	31,93	125,28	155,90	222,70

Nr.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom

	An-/Ablegetarif	Verholtarif		
		Verholgruppe I Ohne Berührung der Weser	Verholgruppe II Auf der Weser ohne Industriehafen	Verholgruppe III Unter Benutzung der Schleuse Oslebshausen
BRZ	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
501 - 750	34,49	133,63	165,65	231,06
751 - 1 000	37,04	144,07	173,30	240,11
1 001 - 1 250	40,24	151,02	183,04	249,16
1 251 - 1 500	43,44	161,48	192,10	258,21
1 501 - 1 750	47,28	169,83	199,73	266,55
1 751 - 2 000	49,83	178,17	209,49	275,60
2 001 - 2 250	52,38	187,91	217,13	283,26
2 251 - 2 500	54,93	195,56	227,58	293,70
2 501 - 2 750	60,05	205,31	235,25	300,67
2 751 - 3 000	63,88	213,68	244,98	311,11
3 001 - 3 250	67,08	222,70	253,34	319,44
3 251 - 3 500	70,26	231,06	261,69	328,51
3 501 - 3 750	74,73	240,11	272,13	338,25
3 751 - 4 000	78,57	249,16	279,77	345,19
4 001 - 4 250	81,77	258,21	289,54	355,63
4 251 - 4 500	85,59	266,55	297,18	363,30
4 501 - 4 750	90,07	275,60	306,92	373,04
4 751 - 5 000	93,27	283,26	315,30	381,39
5 001 - 5 500	97,74	300,67	332,67	399,49
5 501 - 6 000	102,21	319,44	350,08	416,19
6 001 - 6 500	107,33	338,25	367,48	434,28
6 501 - 7 000	111,14	355,63	385,57	451,69
7 001 - 7 500	116,27	373,04	404,36	469,08
7 501 - 8 000	120,72	390,43	421,75	487,89
8 001 - 8 500	125,20	407,84	438,46	504,58
8 501 - 9 000	129,04	425,94	456,57	522,67
9 001 - 9 500	134,78	443,34	474,66	540,77
9 501 - 10 000	138,62	460,03	492,05	558,19
10 001 - 10 500	142,44	478,82	508,76	575,57
10 501 - 11 000	148,20	496,92	526,86	592,97
11 001 - 11 500	152,68	513,63	544,95	611,07
11 501 - 12 000	156,50	531,03	563,04	629,16
12 001 - 12 500	161,62	548,44	579,74	645,86
12 501 - 13 000	166,08	566,52	597,16	663,94
13 001 - 13 500	169,92	584,63	614,54	680,64
13 501 - 14 000	175,03	601,31	632,63	698,76
14 001 - 14 500	179,50	618,72	650,75	716,15
14 501 - 15 000	183,33	636,82	667,43	734,25
15 001 - 15 500	188,44	655,60	686,24	752,36
15 501 - 16 000	193,56	673,01	702,92	769,75
16 001 - 16 500	197,39	690,39	721,72	786,45
16 501 - 17 000	201,86	708,50	739,12	805,22
17 001 - 17 500	206,33	725,22	756,51	822,64
17 501 - 18 000	211,44	743,29	774,61	840,74
18 001 - 18 500	215,28	760,70	792,02	857,43

	An-/Ablegetarif	Verholtarif		
		Verholgruppe I Ohne Berührung der Weser	Verholgruppe II Auf der Weser ohne Industrieafen	Verholgruppe III Unter Benutzung der Schleuse Oslebshausen
BRZ	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
18 501 - 19 000	220,39	778,09	808,72	875,53
19 001 - 19 500	224,20	796,20	826,80	892,94
19 501 - 20 000	229,33	814,29	844,91	911,03
20 001 - 21 000	236,36	848,39	879,71	945,84
21 001 - 22 000	242,11	884,57	914,51	981,32
22 001 - 23 000	250,41	919,39	949,99	1016,13
23 001 - 24 000	256,16	954,87	985,48	1052,30
24 001 - 25 000	262,54	990,37	1020,30	1087,11
25 001 - 26 000	270,21	1025,85	1056,48	1122,60
26 001 - 27 000	276,60	1060,66	1091,99	1157,41
27 001 - 28 000	282,98	1096,16	1127,46	1193,60
28 001 - 29 000	290,65	1131,65	1162,27	1227,70
29 001 - 30 000	297,04	1166,44	1197,75	1263,89
30 001 - 31 000	304,06	1201,25	1233,27	1299,37
31 001 - 32 000	311,10	1237,45	1267,37	1333,48
32 001 - 33 000	317,47	1271,54	1303,56	1370,36
33 001 - 34 000	324,50	1308,42	1337,65	1404,48
34 001 - 35 000	331,53	1343,23	1374,54	1440,65
35 001 - 36 000	337,91	1378,73	1409,34	1475,47
36 001 - 37 000	344,95	1413,51	1444,83	1510,95
37 001 - 38 000	351,97	1448,32	1479,64	1546,45
38 001 - 39 000	357,72	1485,20	1515,13	1581,25
39 001 - 40 000	364,75	1519,30	1550,62	1616,75
40 001 - 42 000	374,97	1591,00	1620,22	1686,34
42 001 - 44 000	385,83	1661,29	1691,22	1758,03
44 001 - 46 000	397,96	1730,88	1762,20	1827,62
46 001 - 48 000	408,19	1801,86	1833,89	1899,32
48 001 - 50 000	420,32	1871,46	1903,47	1969,61
50 001 - 60 000	477,18	2225,72	2256,34	2321,76
60 001 - 70 000	533,39	2578,58	2609,18	2674,61

Für jede weitere angefangene 10 000 BRZ erhöht sich das Lotsgeld um 57,50 Euro im An-/Ablegetarif und um 355,63 Euro im Verholtarif.“

b) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ein zusätzliches Beratungsgeld wird in Bremen und Bremerhaven für anfallende Nebentätigkeiten erhoben.

Nummer	Berechnungsmaßstab BRZ	Betrag in Euro
1.1.	bis 2 000	40,00
1.2.	von 2 001 bis 5 000	66,00

1.3.	von 5 001 bis 10 000	107,00
1.4.	von 10 001 bis 20 000	187,00
1.5.	von 20 001 bis 30 000	242,00
1.6.	von 30 001 bis 40 000	296,00
1.7.	Für jede weitere angefangene 10 000 BRZ	50,00 “

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Es wird ein Wartegeld erhoben, wenn

1. der Hafentalse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen aber um mehr als 3 Stunden verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 83,00 Euro;
2. der Hafentalse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus anderen als revierbedingten Gründen, aber um mehr als eine halbe Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 83,00 Euro. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Hafentalse angefordert wird, obgleich das Fahrzeug zu dem Anforderungszeitpunkt seine Fahrt aus tidebedingten Gründen noch nicht antreten kann;
3. der angeforderte Hafentalse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 83,00 Euro und zuzüglich als Auslage für den vergeblichen Weg 62,00 Euro;
4. während einer Lotsung eine Wartezeit anfällt, ohne dass der Hafentalse diese zu vertreten hat, nach Ablauf einer Stunde und für jede weitere angefangene Stunde 83,00 Euro. Für Wartezeiten in einer Schleusenkammer wird ein Wartegeld nicht erhoben;
5. der Hafentalse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 83,00 Euro;
6. für Wartezeiten vor Beginn des Einschleusens in die Schleuse Oslebshausen wird nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde das volle Wartegeld berechnet. Für Wartezeiten in der Schleusenkammer ist ein Wartegeld nicht zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen